

dass das Schiedsgutachten nicht vorgelegt werden könne, so sei die Klage abzuweisen, da er als beweisbelastete Partei den Beweis nicht erbracht habe.)

Die Parteien beichtigen sich gegenseitig, die Verzögerung verschuldet zu haben. Die jeweiligen Behauptungen sind nicht überprüfbar. Unabhängig davon ist aber auch grundsätzlich davon auszugehen, dass die Parteien noch immer Anspruch auf die gerichtliche Beweisabnahme haben. Der Schiedsgutachtenvertrag ist - mindestens soweit es um die Feststellung von Tatsachen geht - nicht dem Privatrecht, sondern dem Prozessrecht zuzuweisen (Wiget, in: Frank/Striuli/Messmer, Komm. Zur zürcherischen ZPO, 3 A., Zürich 1997, Rz 2 zu § 258, m.w.N. auch auf abweichende Auffassungen; ebenso die herrschende deutsche Lehre, vgl. Stein/Jonas, a.a.O., vor § 1025 IV, Rz 24 und Rz 26 m.w.N.). Er ist ein Beweismittel- und -würdigungsvertrag (Stein/Jonas, a.a.O., vor § 1025 IV, Rz 26). Die Zulässigkeit von Beweismittelverträgen, mit denen die Parteien die Beweisführung auf bestimmte Beweismittel beschränken, wird in der schweizerischen Lehre weitgehend verneint, weil sie die prozessuale Bewegungsfreiheit im Sinn von Art. 27 ZGB verletzen (Frank/Striuli/Messmer, a.a.O., vor § 133 ff. ZPO, Rz 11, m.w.N.). Würde man nun davon ausgehen, mit der Schiedsgutachtenvereinbarung sei das gerichtliche Beweisverfahren auch dann verhindert, wenn das vertragliche Verfahren gescheitert und auf diesem Weg kein Beweis erbracht worden ist, so würde man ihr genau diesen umfassenden Sinn eines beschränkenden Beweismittelvertrags geben. Auch vom Sinn und Zweck der Vereinbarung her ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Parteien mit dem Schiedsgutachtenvertrag etwas Zusätzliches wollen und nicht eine Einschränkung durch Ausschluss der gerichtlichen Expertise.

Somit ist zu dem bereits mit Beweisbeschluss vom 20. Mai 1999 umschriebenen Beweisthema eine gerichtliche Expertise einzuholen.

3. Jurisprudence étrangère

3.1 Allemagne

3.1.1 Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 28. Oktober 1999*

UN - Übereinkommen (New Yorker Übereinkommen) - Verweigerung der Anerkennung eines im Ursprungsland (Russland) aufgehobenen Schiedsspruches - Formelle Erfordernisse an die dem Vollstreckungsantrag beizulegenden Dokumente (Artikel IV) - Verweigerung der Aussetzung des Verfahrens (Artikel VI).

Convention de New York - Refus d'exécution d'une sentence arbitrale annulée dans le pays d'origine (Russie) - Exigence formelle à la demande d'exéquatur (Article IV) - Refus de suspendre l'exécution (Article VI)

New York Convention - Refusal to enforce award set aside at the place where it was rendered (Russia) - Documents to be supplied with the application to enforce (Article IV) - Refusal to suspend enforcement (Article VI)

Auszug

2.2.2 Der Antrag erfüllt auch alle weiteren formellen Voraussetzungen. Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche richtet sich gemäss § 1061 Abs. 1 ZPO nach dem Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das als Gesetz am 22. März 1961 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (Bundesgesetzblatt Teil II, 1961, Seite 121 ff.). Diesem Abkommen sind die Bundesrepublik Deutschland am 10.06.1958 und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 29.12.1958 beigetreten. Mit

* Betriebs-Berater, Beilage 8, 14.9.2000.

Schreiben bzw. Noten vom 24.12.1991, 13.01.1992 und 27.01.1992 haben der Präsident der Russischen Föderation, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation und der ständige Vertreter der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen in New York übereinstimmend mitgeteilt, dass die Russische Föderation die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen völkerrechtlichen Verträge fortsetzt (abgedruckt in Bundesgesetzblatt II 1992, 1016, 1017).

2.2.3 Gemäss Artikel 4 Abs. 1 a des Übereinkommens hat die Antragstellerin zur Anerkennung und Vollstreckung die gehörig legalisierte (beglaubigte) Unterschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäss beglaubigt ist, vorzulegen. Dies hat sie getan. Als Anlage AS 4 hat die Antragstellerin eine von dem Notar in Hamburg beglaubigte Kopie des Schiedsspruches einschliesslich Übersetzung und Apostille vorgelegt. Zum Beweise der Authentizität des Schiedsspruches bedarf es nicht der Vorlage einer legalisierten Urschrift. Alternativ kann auch eine Abschrift des Schiedsspruches vorgelegt werden, die dann allerdings in einer bestimmten Form beglaubigt werden muss. Normalerweise müssten die Unterschriften der Schiedsrichter beglaubigt sein, die Rechtsprechung gibt sich aber überwiegend auch mit einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruches zufrieden (Stein-Jonas, ZPO, 21. Aufl., Anhang zu § 1064 Abs. 2 UN-Übereinkommen Artikel 4 Rdn. 50). Diese Rechtsprechung, der der Senat sich anschliesst, nimmt aus Billigkeitsgründen Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus dem Erfordernis ergeben könnten, alle Unterschriften der Schiedsrichter unter dem Schiedsspruch beglaubigen zu lassen. Ist es dem Antragsteller danach unzumutbar, sämtliche Schiedsrichter dazu zu veranlassen, sich zum nächstgelegenen Konsulat des Vollstreckungsstaates zu begeben, dann reicht es aus, wenn die Unterschrift eines kraft seiner beruflichen Stellung vertrauenswürdigen Mittelsmannes unter ein Schriftstück beglaubigt wird, das seinerseits die Echtheit der Unterschrift des Schiedsrichters bestätigt (Stein-Jonas, a.a.O. Rdn. 51). Vorliegend hat ein russischer Notar aus St. Petersburg die vollständige Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigt. Letztere weisen keine Radierungen, Einfügungen, Ausstreichungen und sonstige unbestätigte Korrekturen sowie keine anderen Besonderheiten auf. Die Übereinstimmung zwischen der Ablichtung und der Urschrift hat ein deutscher Notar bestätigt.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus eine Apostille nach dem "Haager Übereinkommen von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation" vorgelegt. Damit können die formellen Voraussetzungen insoweit als erfüllt angesehen werden (vgl. hierzu Münchener Kommentar-Gottwald, ZPO, Anhang IZPR, Anhang zu Artikel 4 IZPR Rdn. 4).

2.2.4 Auch die weiteren formellen Voraussetzungen hat die Antragstellerin erfüllt. Zwar hat sie nicht die gemäss Artikel 4 Abs. 1 b erforderliche Urschrift der Schiedsvereinbarung oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäss beglaubigt ist, vorgelegt. Hierauf kann indes verzichtet werden. Grundsätzlich gehen der innerstaatlichen Regelung des § 1064 Abs. 1 ZPO, wonach die Vorlage der Schiedsklausel entbehrlich ist, anderweitige Staatsverträge vor (§ 1064 Abs. 3 ZPO). Um einen solchen Staatsvertrag handelte sich bei dem UN-Übereinkommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass insoweit die Meistbegünstigungsklausel gilt (Thomas-Putzo, ZPO-Kommentar, 22. Aufl., 1064, Rdn. 3; Baumbach-Lauterbach u.a., ZPO-Kommentar, 57. Aufl., § 1061, Rdn. 3 mit weiteren Nachweisen). Mithin ist für die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen zum Zwecke der Vollstreckung die jeweils günstigere Norm massgebend (vgl. auch Art. VII Abs. 1 des UN-Übereinkommens). Daher ist § 1064 Abs. 1 ZPO wieder anwendbar, wonach es einer Vorlage der Schiedsklausel für die Zulässigkeit des Antrages nicht bedarf.

2.3 Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches muss jedoch aufgrund Art. 5 Abs. 1 e des genannten UN-Übereinkommens versagt werden.

Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes sind gegeben, wenn die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, einwendet, dass der Schiedsspruch von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben worden ist. Nach der zu § 1044 Abs. 1 ZPO a.F. ergangenen Rechtsprechung setzt eine Vollstreckbarerklärung zunächst voraus, dass der ausländische Schiedsspruch nach dem für ihn massgeblichen Recht verbindlich geworden ist, das heisst, dass er nach ausländischen Recht keinem Rechtsmittel oder -behelf an einem Schieds- oder Staatsgericht mehr unterliegt. Dies ist nach dem

bestimmenden ausländischen Verfahrensrecht zu beurteilen (BGH in NJW 1984, 2763, 2764). Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Schiedsspruch verbindlich geworden ist. Dies ist der Fall, wenn er nicht von einer noch erforderlichen bestätigenden Massnahme einer staatlichen oder anderen Instanz abhängig ist und nicht mehr einem zulässigen schiedsvertraglichen oder gesetzlichen Rechtsbehelf unterliegt. Andererseits ist der Schiedsspruch dann nicht mehr verbindlich, wenn er von dem dafür zuständigen Gericht oder einem Oberschiedsgericht aufgehoben worden ist, sei es auch nur durch eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung. Diese Entscheidung ist anzuerkennen ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Massstäben für die Anerkennung ausländischer Urteile im übrigen anzuerkennen wäre (Müko-Mejer, 3. Aufl., ZPO § 1044 Rdn. 7). Das ist vorliegend der Fall. Zwischen den Parteien ist es unstrittig, dass der Schiedsspruch zunächst durch den Gerichtsbescheid des Gerichtskollegiums für Zivilsachen des Moskauer Städtischen Gerichts vom 12.04.1999 und sodann durch den Gerichtsbescheid des Gerichtskollegiums für Zivilsachen des Obersten Gerichts Russlands vom 25.06.1999 aufgehoben worden ist. Er ist mithin nicht mehr verbindlich und kann im Inland nicht mehr anerkannt werden.

Die hiergegen gerichteten Einwände der Antragstellerin greifen nicht durch. Es ist zwar unbestritten, dass Artikel 5 des UN-Übereinkommens eine Beweislastregel dahingehend enthält, dass die Antragsgegnerin die Vortrags- und Beweislast trägt, sofern es der Antragstellerin - wie vorliegend - gelingt, die formalen Erfordernisse von Artikel 4 des UN-Übereinkommens zu erfüllen (vgl. Stein-Jonas, a.a.O. Rdn. 78). Einem Beweises, dass der Schiedsspruch aufgehoben worden ist, bedarf es vorliegend aber nicht mehr, denn die derzeitige Rechtslage hinsichtlich des Fortbestandes des Schiedsspruches ist unstrittig. Die Antragstellerin beruft sich lediglich darauf, dass auch diese Gerichtsbescheide nach russischem Recht weiter anfechtbar seien. Darauf aber kommt es nach Art. 5 Abs. 1 Ziff. e 2. Alt. d. UN-Übereinkommens nicht an.

Die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Ziff. e des UN-Übereinkommens liegen danach vor. Dem inländischen Senat ist es aber versagt, einen in Russland von den dort zuständigen Gerichten aufgehobenen Schiedsspruch im Inland für verbindlich zu erklären.

Daran ändert auch der mit Schriftsatz vom 06.10.1999 eingelegte Protest des stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation nichts, da allein durch die Einlegung des Protestes der Schiedsspruch nicht wieder in Verbindlichkeit erwachsen ist.

2.4 Von einer Aussetzung gemäss Art. 6 des UN-Übereinkommens hat der Senat abgesehen. Nachdem es der Antragstellerin mit Beschluss des Vorsitzenden vom 27.04.1999 gestattet worden war, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch der Schiedskommission für Schifffahrtsfragen bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau zu betreiben, ist es bei Abwägung der beiderseitigen Interessen der Antragsgegnerin nicht weiter zuzumuten, die Zwangsvollstreckung in ihr in Stralsund liegendes Schiff MS V zu dulden. Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 07.10.1999 unwidersprochen vorgetragen, dass ihr durch die weitere Liegezeit des Schiffes erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Es ist nicht sicher festzustellen, wann mit einem endgültigen Abschluss des in Russland geführten Verfahrens zu rechnen ist. Nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens vermag sich der Senat keine sichere Überzeugung davon zu verschaffen, dass, wie von der Antragstellerin behauptet, das Verfahren mit rechtskräftiger Entscheidung bis zum 04.11.1999 tatsächlich abgeschlossen sein wird. Vor allem aber liegen zu den weiteren Aussichten der Rechtsmittel der Antragstellerin keine gesicherten Erkenntnisse vor. Aus diesen Gründen kam eine Aussetzung nach Art. 6 des UN-Übereinkommens nicht in Betracht.
